



Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 550), wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten des Landtags werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss.“

Artikel 2 **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 entfällt.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
3. In § 16 Absatz 1 wird die Zahl „40“ durch „35“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch „20“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Christian von Boetticher
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1:**

Die bisherigen Sätze 1, 2 und 4 in Artikel 10 Absatz 2 entfallen. Die bisherigen Satz 5 wird zum neuen Satz 2. Zusammen mit dem neuen Satz 1 legt er die wesentlichen Grundzüge fest, nach denen das Landesparlament zu wählen ist.

Mit dem Verzicht auf die Vorgabe einer Abgeordnetenzahl bringt der Verfassungsgesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Größe des Landtags künftig durch den Wahlgesetzgeber nach dessen eigener Einschätzung und politischer Verantwortung gestaltet werden kann. Es ist dem Gesetzgeber also forthin möglich, sich für ein kleineres oder ein größeres Parlament zu entscheiden, solange die ordnungsgemäße Repräsentation des Volkes gewährleistet bleibt.

Zu Artikel 2:

Mit der Reduzierung der Anzahl der Wahlkreise wird die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen von Überhangmandaten und Ausgleichsmandaten gesenkt.

Die bisherige Begrenzung der Ausgleichsmandate entfällt, ein Vollaussgleich wird möglich.

Die Toleranz für maximale Abweichungen der Wahlkreisgrößen wird von 25 auf 20 % Abweichung von der Durchschnittsgröße gesenkt.

Zu Artikel 3:

Die Änderung der Verfassung und des Wahlgesetzes treten am gleichen Tage in Kraft.